

Corona-Hygienekonzept für die Fussballvereine



**JFV Eintracht Elztal
e.V.**



FC Waldkirch



FC Kollnau

Hygienebeauftragte der Vereine:

FC Waldkirch: Reinhard Bayer (reinhard.bayer@t-online.de)
FC Kollnau: Daniel Vogel (info@autoservice-ketterer.de)
JFV Eintracht Elztale.V.: Andreas Schultes (verwaltung@jfv-eintracht-elztal.de)

Hygienekonzept für folgende Sportanlagen:

Stadthalle Waldkirch (Freiburger Str. 16, 79183 Waldkirch), **Kastelbergschule**
(Gymnastikraum, Mozartstraße 2B, 79183 Waldkirch), **Sporthalle Kollnau** (Turnhallenweg 2,
79183 Waldkirch), **Realschule (Halle, Kollnauer Str. 23, 79183 Waldkirch)**

Generelle Vorgaben

1. Zielsetzung:

Ziel ist es, die Weiterführung der Trainingsaktivitäten der o.g. Sportvereine unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst. Die Regeln gelten für das Training in den o.g. Sportstätte. Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein halten.

2. Immunisierte und nichtimmunisierte Personen:

Als immunisierte Personen gelten Personen, die gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind. Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

3. Öffnung:

Ob eine Sportstätte geöffnet wird und ob ein Training außerhalb der Sportstätten möglich ist, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte in unserem Fall die Stadt Waldkirch, sowie für die öffentlichen Flächen außerhalb der Sportstätten ebenfalls die Stadt Waldkirch.

4. Hygieneregeln:

Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA
- www.infektionsschutz.de

5. Abstandsregeln:

Wo immer möglich: Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen, insbesondere in Trainingspausen. Zwischen den einzelnen Trainingsgruppen sollte ebenfalls ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden.

6. Teilnahme am Training

Die Teilnahme am Sportbetrieb in der Halle ist für immunisierte Personen uneingeschränkt möglich. Die Teilnahme am Sportbetrieb in der Halle für nichtimmunisierten Personen richtet sich nach einem in der Corona-Verordnung definiertem dreistufigem System:

Basisstufe – Warnstufe - Alarmstufe.

7. Trainingseinheiten:

- Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, somit auch in den Umkleieräumen und beim Gang zu den Toiletten.
- Beim Betreten der Halle müssen die Hände mit Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Die Vereine stellen hierzu Desinfektionsmittel bereit.
- Es wird empfohlen die Gruppengröße pro Hallenfeld auf maximal 20 Personen zu beschränken.
- Eine Dokumentation der Trainingsteilnehmer ist verpflichtend.
- Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko.
- Die Trainer sind angehalten die 3G bzw. 2G -Regelung zu überprüfen.
- Die Trainer sind angehalten, diese Vorgaben zu überwachen und bei Nichtbeachtung sofort einzuschreiten. Die Abstandsvorschriften sind weitmöglichst einzuhalten.
- Alle Möglichkeiten der Belüftung während den Trainingseinheiten werden genutzt. Spätestens nach 45 Minuten sollte eine erneute Durchlüftung der Sportanlagen vorgenommen werden.
 - b) Die maximal mögliche Gruppengröße sollte 20 Personen nicht überschreiten.
 - c) Bei der Belegungsplanung ist darauf zu achten, dass bei Belegung mit mehreren Gruppen alle Beteiligten jederzeit und insbesondere in den Trainingspausen die Möglichkeit haben, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Allgemeine Grundsätze

1. Landesverordnung:

Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen als Betreiber der Sportstätten bilden die Grundlage dieses Schutzkonzepts und sind einzuhalten.

2. Infektionsschutz:

Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, haben dem Sportgelände fernzubleiben.

Sollten Symptome oder eine Infektion festgestellt werden, sind die Trainer bzw. die Verantwortlichen umgehend zu informieren. Die Trainer müssen eigenverantwortlich überprüfen, ob es Verdachtsfälle bei Athleten/innen gibt, und ggf. das Training aussetzen.

Kein Trainer/Athlet muss trainieren; darf jedoch, sofern er dies aus seiner Sicht verantworten kann und möchte.

Auf Abklatschen, Händeschütteln und Jubeln sollte komplett verzichtet.

3. Verkehrswege:

Ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen sichergestellt werden.

Toiletten/Umkleide/Duschen:

Die Toiletten, Umkleiden und Duschen dürfen von allen Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, benutzt werden. Die Toilette darf nur einzeln betreten werden. Die Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.) ist zu beachten.

Für die Benutzung von Duschen und Umkleiden ist folgendes zu beachten:

Für nichtimmunisierte Personen gilt für die Nutzung von Umkleiden und Duschen die folgende Regel, sie ist abhängig von der jeweiligen Stufe:

- Basisstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nur mit einem negativen Testnachweis (Schnelltest oder PCR-Test) benutzen (3G).
- Warnstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nur mit einem negativen PCR-Testnachweis benutzen (3G mit PCR-Test).
- Alarmstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nicht benutzen (2G).

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nach dem Duschen und Umkleiden ist der Bereich unmittelbar zu verlassen!

Angrenzende freie Räumlichkeiten oder weitere Kabinen sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeit zu nutzen.

4. Geräteräume:

Beim Betreten der Geräteräume ist die Abstandsregelung zu beachten. Die o.g. Sportvereine sorgen in den Geräteräumen für Reinigungsmittel und Papiertüchern zur Reinigung der benutzten Geräte.

5. Belegungsplan:

Der bisherige Belegungsplan, der zwischen der Stadt und den o.g. Vereinen ausgehandelt wurde, bleibt bestehen.

6. Mitgliedschaft in mindestens einem der genannten Vereine:

Trainer*innen die ein Training der o.g. Vereine leiten, müssen Mitglied sein. Ein „Schnuppertraining“ von Personen, die nicht Mitglied sind, ist möglich. Von dieser Person sind dann Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer für die Trainingsdokumentation festzuhalten.

7. Trainingsdokumentation:

Für jede Trainingsgruppe und in jeder Einheit muss vom Trainer*in zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum, Uhrzeit und Vor- und Familiennamen geführt werden. Diese Listen sind beim Trainer vorzuhalten und wöchentlich an den Vorstand Verwaltung des JFV Eintracht Elztal zu übergeben und bei Nachfrage durch die Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt auch diesen vorzulegen. Die Eintragungen sind nach 4 Wochen zu löschen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training nicht teilnehmen.

Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation:

8. Organisation:

Die Benutzung der Stadthalle empfehlen wir so zu organisieren, dass sich pro Hallenhälfte jeweils nur eine Gruppe aufhält.

Die Trainer tragen Sorge dafür, dass die benutzten Trainingsmaterialien gereinigt und wieder in die Materialräume versorgt werden.

9. Körperkontakt:

Wir empfehlen Trainingsformen, die zu Körperkontakt führen können, einzuschränken.

10. Trainingsgruppenwechsel:

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 10 min einzuplanen, die für die Desinfektion/Reinigung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

11. Training mit Geräten:

Wenn möglich soll jede*r Trainingsteilnehmer*in während des Trainings immer das gleiche Gerät (z.B.: Ball, Kugel, ...) benutzen.

Ist dies nicht möglich, wie zum Beispiel beim Zirkeltraining, so ist nach einem kompletten Durchgang das Trainingsgerät zu desinfizieren. Ebenfalls müssen die Trainingsteilnehmer*innen nach einem kompletten Durchgang ihre Hände

desinfizieren. Beim Benutzen von Matten soll jede*r Trainingsteilnehmer*in ein eigenes Handtuch als Unterlagen verwenden.

12. Verhalten bei positivem Coronafall:

- Der Trainer muss zunächst unmittelbar telefonischen Kontakt mit dem Vorstand Verwaltung des JfV Eintracht Elztal Herrn Schultes aufnehmen (+49 172 8065907 oder Mail verwaltung@jfv-eintracht-elztal.de). Dieser wird dann die weiteren Schritte beim Gesundheitsamt einleiten.
- Der Trainer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden informiert Eltern und weitere Trainingsteilnehmer ebenfalls umgehend und hat zu Vorsicht zu mahnen. Gleichzeitig muss der Trainer dafür sensibilisieren, dass der Name des betroffenen Athleten/in nicht an Dritte verbreitet werden soll.
- Aussetzen des Trainings: Das Training dieser Trainingsgruppe wird umgehend ausgesetzt und kann erst nach Freigabe durch den Vereinsvorstand wieder aufgenommen werden.
- Grundsätzlich erklärt sich jeder Trainierende, der trainieren möchte, damit einverstanden, dass er sich an die vorgegebenen Regelungen nach bestem Wissen und Gewissen zu halten hat. Bei Zuwiderhandlung muss er mit einem Ausschluss, teilweisen Ausschluss oder einem zeitlichen Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb rechnen

13. Stufensystem:

In der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab 16. September 2021 wurde ein Stufensystem eingeführt:

- Die Basisstufe gilt ab sofort.
- Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werk-tagen in Folge bei 8,0 oder darüber liegt oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen 250 erreicht oder überschreitet.
- Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werk-tagen in Folge bei 12,0 oder darüber liegt oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen 390 erreicht oder überschreitet. Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen.

14. Regelungen in der Basisstufe:

3G-Regel: Beim Training und Wettkampf in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel, das heißt jede Person ab 6 Jahren bzw. die nicht eingeschult ist, ist verpflichtet einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu erbringen. Der Test darf zum Trainingsende nicht älter als 24 Stunden sein. Schülerinnen und Schüler gelten als getestete Person, da sie in der Schule getestet werden.

Ein Antigen-Schnelltest darf auch:

- vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

15. Maskenpflicht:

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, gilt ebenfalls die Maskenpflicht.

16. Nachverfolgung möglicher Infektionsketten:

Die Kontaktdaten der Sportler und Zuschauer müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder Event Tracer auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training nicht teilnehmen.

17. Optimierung der Hallenbelüftung:

Regelmäßige und intensive Hallenlüftung zum kontinuierlichen Luftaustausch muss gewährleistet sein. Dies findet vor und nach dem Training statt. Unter Umständen können zur Belüftung der Räumlichkeiten zusätzliche Pausen eingeführt werden. Sollten Klimaanlage o.ä. vorhanden sein, muss eine mögliche Verbreitung der Viren durch die Anlage ausgeschlossen werden.

18. Änderungen in der Warnstufe:

Nicht geimpfte oder genesene Personen dürfen nur mit einem negativen PCR-Test die Sportstätte betreten. Dies gilt nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen – im Freien gilt in der Warnstufe die 3G-Regel.

19. Änderungen in der Alarmstufe:

Nicht geimpfte oder genesene Personen dürfen nicht mehr an einer Sportveranstaltung teilnehmen sowohl als Sportler als auch als Zuschauer. Dies gilt auch für die Sportausübung im Freien.

20. Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und 2G-Beschränkung:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule) Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen
- (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission
- (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

21. 2G / 3G Kontrolle:

Beim Training ist der Trainer für die 3G/2G Kontrolle, Dokumentation und Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich.

22. Quellenangaben:

- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>
- [Kultusministerium - CoronaVO Sport \(km-bw.de\)](https://www.km-bw.de/CoronaVO-Sport)

23. Schlusswort:

Grundsätzlich erklärt sich jeder Trainierende, der trainieren möchte, damit einverstanden,

dass er sich an die vorgegebenen Regelungen nach bestem Wissen und Gewissen zu halten

hat. Bei Zuwiderhandlung muss er mit einem Ausschluss, teilweisen Ausschluss oder einem

zeitlichen Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb rechnen.

Der JFV Eintracht Elztal e.V., der FC Waldkirch e.V. und der FC Kollnau e.V. wünscht in jedem Fall all seinen Mitgliedern beste Gesundheit.

Dieses Corona-Hygienekonzept des JFV Eintracht Elztal e.V., der FC Waldkirch e.V. und der FC Kollnau e.V. zum Stand

22. Oktober 2021 wird wie folgt kommuniziert:

- Versand an alle Vorstandsmitglieder und Trainer*innen des JFV Eintracht Elztal e.V., des FC Waldkirch e.V. und des FC Kollnau e.V.;
- Versand an die Stadt Waldkirch einschließlich OV;
- Veröffentlichung auf den Websites des JFV Eintracht Elztal e.V., des FC Waldkirch e.V. und des FC Kollnau e.V.;